

**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1903 – Erweiterung Frachtpostzentrum –
Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingegangen sind:**

<p>Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</p> <p>-----</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.2024 über die öffentliche Auslage benachrichtigt. In diesem Rahmen gingen von folgenden Stellen abwägungserhebliche Stellungnahmen ein.</p>	
Lfd.Nr. 1	Die Region Hannover nimmt mit Schreiben vom 25.11.2024 wie folgt Stellung :
1A	<p>Aus Sicht des Naturschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 39 und § 44ff. BNatSchG zum Artenschutz zu beachten wären. Der Vollzug der Kompensationsmaßnahme sei der UNB mitzuteilen.</p> <p>Im Hinblick auf den Schutz des südlich angrenzenden FFH-Gebietes „Bockmerholz - Gaim“ sei es notwendig bei den Festsetzung zu den Pflanzbindungen 100% bodenständiges und autochthones Pflanzmaterial zu fordern.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die angeführten Belange und Hinweise zu Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Begründung bereits erläutert.</p> <p>Da das Plangebiet nach Süden durch die auf einem Erdwall in Hochlage geführte Autobahn A7 begrenzt wird, sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten, so dass auf die weitergehende Forderung autochthonen Pflanzmaterials verzichtet werden kann.</p>
1B	<p>Aus waldbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass von der Planung Wald betroffen sei. Die Eignung der waldrechtlichen Ersatzmaßnahme wurde bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1835 „Steinbruchsfeld-Ost“ in Frage gestellt. Die Zweifel an der Waldeigenschaft der Ersatzaufforstungsfläche bestünden weiterhin.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Verwaltung sind die Bedenken der Region Hannover und der Niedersächsischen Landesforsten bezüglich der Waldaufforstung bereits aus dem Bauleitplanverfahren Nr. 1835 Steinbruchsfeld-Ost bekannt. Die Verwaltung hält an ihrer Einstellung zu den geplanten Aufforstungen fest.</p> <p>Da der Maßnahmenkatalog für die hier vorgesehene Waldaufforstung identisch ist mit dem aus dem Verfahren Nr. 1835 Steinbruchsfeld-Ost, bleibt auch die Argumentation der Verwaltung, die für eine fachgerechte Aufforstung spricht, identisch. Im Folgenden ist der Abwägungstext aus dem Verfahren Nr. 1835 Steinbruchsfeld-Ost (Auslagedrucksache Nr.2246/2021 N3) aufgeführt. Es wurden lediglich Bezeichnungen und Flächengrößen angepasst, inhaltlich bleibt die Begründung für eine fachgerechte Waldaufforstung unverändert.</p> <p>In seinem Teil C sieht der Bebauungsplan einen Ersatzstandort für zwei insgesamt ca. 3.060 m² große, als Wald kartierte Fläche im Plangebiet Teil A vor. Die geplante Fläche der Ersatzaufforstung hat eine Größe von 3.100 m² und unterliegt bereits der Sukzession. Daher sieht die Festsetzung des Bebauungsplanes hier die Umwandlung von Ackerfläche durch Sukzession und Aufforstung vor. Da sich dabei überwiegend strauchartige Gehölze gebildet haben, werden diese nun durch Aufforstungen mit standortgerechten heimischen</p>

	<p>Bäumen ergänzt. Auf der künftigen Waldfläche befindet sich bereits ein durch Sukzession entstandener lückiger Bestand von strauchartigen Pflanzen, überwiegend Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>). Auf den bisher freien Flächen dazwischen (ca. 30 % der Fläche) sollen standortgerechte heimische Baumarten gepflanzt werden. Diese werden kurz- bis mittelfristig die vorhandenen Sträucher überwachsen bzw. ein Kronendach über diesen bilden und damit die strauchartigen Gehölze weitgehend verdrängen, so dass letztlich auf der Gesamtfläche von 3.100 m² ein Wald entstehen wird. Die Prognose des Forstamts Fuhrberg, dass lediglich auf den 30 % Pflanzfläche Wald entstehen wird, ist unzutreffend und lässt die natürlichen Mechanismen einer Entwicklung von Gehölzflächen außer Acht. Zudem wird die Maßnahme von forstlichem Fachpersonal der LHH umgesetzt und weiterhin fachlich begleitet, so dass die gewünschte Waldentwicklung sichergestellt werden kann. Das Ziel ist in diesem Fall auch keineswegs eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche, sondern eine möglichst naturnahe Waldfläche, die mittel- bis langfristig eine sehr viel höhere Wertigkeit als die im Plangebiet verlorengelassene Waldfläche hat.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, den Anregungen der Region zum Punkt 1B nicht zu folgen.</p>
1C	<p>Aus der Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass der Mittellandkanal an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes ein Gewässer I. Ordnung ist. Der Sehnder Graben als Gewässer III. Ordnung liegt an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans.</p> <p>Von der Unteren Wasserbehörde wird bei der Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder in den öffentlichen Regenwasserkanal ein Drosselabfluss von max. 3 l/s*ha gefordert. Weiter sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst geringgehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen.</p> <p>Sollte die Einleitung von Niederschlagswasser in den Sehnder Graben geplant sein, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 9, 10 WHG erforderlich. Auch für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mittellandkanal ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass der Mittellandkanal unter die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fällt und bei der Einleitung von Niederschlagswasser die Bestimmungen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu beachten sind. Ferner ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erforderlich.</p> <p>Für den Mittellandkanal als Gewässer I. Ordnung ist gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Außenbereich der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m zu berücksichtigen. Für den Sehnder Graben als Gewässer III. Ordnung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover zu beachten. Dabei sind die Abstandsvorschriften und die Regelungen bezüglich geplanter Neuanpflanzungen bzw. vorgesehene Gehölzbeseitigungen innerhalb eines 5 m breiten Streifens zu beachten. Einfriedungen entlang der Gewässer müssen einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante haben und dürfen nicht höher als 1,2 m sein.</p> <p>Anlagen und Aufschüttungen am Gewässer sind genehmigungspflichtig gem. § 57 NWG.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Mittellandkanal als Gewässer I. Ordnung und dem Sehnder Graben als Gewässer II. Ordnung wurden hinsichtlich der zulässigen Ableitung der Niederschlagsmengen, der Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes, dem Gewässerrandstreifen, den Abstandsvorschriften und den Regelungen zu Neuanpflanzungen in die Begründung Kapitel 5.5.5 übernommen.</p> <p>Damit wird den Hinweisen der Region zu dem Punkt 1C gefolgt.</p>

1D	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes werden weiterhin Hinweise zum Thema Immissionsschutz vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beurteilungskriterien der TA Lärm wären nicht anwendbar, die DIN 18005 sei im Rahmen der städtebaulichen Planung anzuwenden. - der gewählte methodische Ansatz sei zu hinterfragen, da an diesem vielfach vorbelasteten Standort das Irrelevanz Kriterium der TA Lärm angewendet würde, - alternativ wäre die schalltechnische Prüfung unter Anwendung der DIN 18005 sowie erteilter Genehmigungen angezeigt, um unzulässige Eingriffe in Bestandrechte vorhandener Gewerbe- und Industriebetriebe zu verhindern. <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Das Plangebiet liegt zwischen Industriegebieten und dem Mittellandkanal. Für Industriegebiete sieht das Beiblatt zur DIN 18005 keine Orientierungswerte vor. Aus städtebaulicher Sicht ist die vorliegende Planung mit dem Störungsgrad eines Industriegebietes zu beurteilen und mit der direkten Nachbarschaft vereinbar. Da bereits ein konkretes Vorhaben vorliegt und Maßnahmen erforderlich werden, um die in einiger Entfernung vorhandenen Wohnungen zu schützen, wird die spätere Vollziehbarkeit des Bebauungsplans auf der Grundlage der TA-Lärm betrachtet und bewertet. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>
2	<p>Die Niedersächsischen Landesforsten Forstamt Fuhrberg wiederholt in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2024 ihre Bedenken zum vorgesehenen Waldersatz:</p> <p>Die vorgesehen Waldersatzfläche sei genauso zu bewerten, wie die südlich daran angrenzende Ersatzfläche für den Bebauungsplan Nr. 1835. Die Absprache darüber mit dem eigenen Fachbereich möge sinnvoll sein, aufgrund der walddrechtlichen Aspekte wäre eine Absprache mit der zuständigen Waldbehörde voraussichtlich zweckmäßiger gewesen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zur Qualität der Waldaufforstung ist im Rahmen der Stellungnahme der Region Hannover unter Punkt 1B detailliert Stellung bezogen worden. Inhaltlich ist dem nichts hinzuzufügen. Die Verwaltung betont, dass es im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1835 mehrfach Gespräche zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und dem zuständigen Fachbereich der LHH zur Waldersatzmaßnahme gegeben hat. Eine gemeinsame Sichtweise zur Aufforstung konnte nicht erzielt werden.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt, den Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten bzgl. der Qualität der Waldaufforstung nicht zu folgen.</p>
3	<p>Die Stadt Sehnde merkt in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2024 an:</p> <p>Die Aussage im Verkehrsgutachten in Bezug auf die Verteilung der Neuverkehre erscheine weiterhin unrealistisch. Es werde nach wie vor eine plausible Erklärung für die im Verkehrsgutachten aufgestellte Prognose, dass aus dem neuen Erweiterungsgebiet gar keine LKW in Richtung Höver fahren, wenn doch aus dem vorhandenen Gebiet der LKW-Anteil der ermittelten Fahrten rd. 50% beträgt, erwartet. Laut Begründung handele es sich bei der Planung um die Erweiterung des vorhandenen Frachtpostzentrums. Eine Unterscheidung zwischen einer regionalen Weiterleitung oder einer Bedienung lokaler Bereich ist nicht zu erkennen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Verwaltung hat das Verkehrsgutachten geprüft und schließt sich den Ergebnissen des Gutachters an. Nach Aussage der DP-DHL wird die Erweiterung des geplanten Frachtpostzentrums nur der regionalen/ überregionalen Weiterverteilung dienen. Eine Bedienung lokaler Bereiche findet nicht statt. Aus diesem Grund sind für die Fahrbeziehungen ausschließlich die überregionalen Verbindungen von Bedeutung. Die hervorragende Anbindung an das übergeordnete Straßennetz – B65 und BAB 7 – war neben dem bereits vorhandenen Frachtpostzentrum der ausschlaggebende Faktor für die Standortwahl. Das in Lehrte angesiedelte GVZ spielt für die Deutsche Post DHL überhaupt keine Rolle, da der Transport ausschließlich per LKW erfolgt, da diese wesentlich flexibler einsetzbar sind. Die Bahn stellt für die Deutsche Post DHL aus logistischen und terminlichen Gründen keine Alternative dar.</p>

	Dass dennoch gelegentlich LKW die Strecke über Höver nutzen, ist nicht zu vermeiden, da die Höversche Straße / Hannoversche Straße (K142) Teil des Hauptverkehrsstraßennetzes ist. Die Verwaltung empfiehlt, den Anregungen nicht zu folgen.
--	--

61.13, 27.12.2024